



# DIREKTORIUM FÜR DIE ORDENTLICHE VISITATION IM ZISTERZIENSERORDEN

(Vom Generalkapitel 2022 angenommener Text)

## **Vorwort:**

- Die Einrichtung der ordentlichen Visitation, die schon in der *Carta Caritatis prior* zu finden ist, ist einer der zentralen Punkte im Leben unseres Ordens. Sie ist ein wirksames Mittel, um sowohl der geistlichen Dynamik der Gemeinschaften als auch dem pastoralen Wirken der Oberen zu dienen. Sie kann sogar zu einer besseren Einheit zwischen den verschiedenen Gemeinschaften des Ordens führen.
- Bei Klöstern, die zu einer Kongregation gehören, liegt es in der Verantwortung des Abt-Präses und des Kongregationskapitels keine Mühe zu scheuen, damit die ordentlichen Visitationen Früchte tragen.
- Die Konstitutionen des Ordens, die Konstitutionen jeder einzelnen Kongregation und die Konstitutionen der Klöster, die keiner Kongregation angehören, wie auch die *Declaratio* zu den wesentlichen Elementen des Zisterzienserlebens geben für die Praxis der ordentlichen Visitation bereits einen Rahmen vor.

## **1) Die Person des Visitors:**

1,1) Die Konstitutionen des Ordens, die Konstitutionen jeder Kongregation wie auch die Konstitutionen der Klöster, die zu keiner Kongregation gehören, setzen fest, wer der ordentliche Visitor eines jeden Klosters ist.

1,2) Der ordentliche Visitor eines jeden Klosters muss von einem Co-Visitor, einer Co-Visitorin (höherer Oberer, höhere Oberin oder ehemaliger Oberer, ehemalige Oberin, auch solche, die nicht unserem Orden angehören)

begleitet werden. Handelt es sich um ein Frauenkloster, muss es gemäß der Instruktion *Cor Orans* eine Co-Visitorin sein. Handelt es sich um ein Männerkloster, kann es ein Co-Visitor oder eine Co-Visitorin sein. Der Obere (die Oberin), in dessen (deren) Gemeinschaft die Visitation erfolgt, wählt nach Rücksprache mit der Gemeinschaft und im Einvernehmen mit dem Visitor einen Co-Visitor oder eine Co-Visitorin.

Muss ein ordentlicher Visitor einer Kongregation die ordentliche Visitation regelmäßig delegieren, ist es wichtig darauf zu achten, dass der begleitende Co-Visitor, die begleitende Co-Visitorin dieser delegierten Visitation dieselbe Person ist wie die der vorangegangenen Visitation, um die Kontinuität in der Betreuung der Gemeinschaft zu gewährleisten.

1,3) Wenn der Visitor die Sprache der zu visitierenden Gemeinschaft nicht ausreichend beherrscht, soll er einen Übersetzer wählen, der an das Berufsgeheimnis gebunden ist und nicht dieser Gemeinschaft angehört. Es darf auch nicht der Co-Visitor oder die Co-Visitorin sein. Nach

vorausgegangener Konsultation der Gemeinschaft kann es auch einen Oberen unseres Ordens beauftragen, welcher die Sprache der Gemeinschaft spricht.

## **2) Die Vorbereitung der Visitation:**

2,1) Der Visitator muss den Zeitpunkt der ordentlichen Visitation spätestens zwei Monate vor ihrer Eröffnung ankündigen.

2,2) Für die Vorbereitung der Visitation muss die Gemeinschaft zusammenkommen und im Gespräch die eigene Situation überprüfen und entscheiden, welche Fragen und Probleme den Visitatoren<sup>1</sup> vorgelegt werden sollen. Diese Zusammenstellung muss im Voraus den Visitatoren zugeschickt werden. Die Überlegungen sollen sich auf die wichtigsten Aspekte des Gemeinschaftslebens konzentrieren:

2.2.1 Gleichgewicht im monastischen Leben zwischen Gebet, Arbeit, Lectio und Erholung. Ist die Tagesordnung den Gegebenheiten der gegenwärtigen Gemeinschaft angepasst?

2.2.2 Liturgisches Leben: Form und Ausführung der Liturgie

2.2.3 Wirtschaft, Arbeit und nachhaltiges Wachstum

2.2.4 Pastorale Aufgabe des Oberen, Dienst der Verantwortungsträger und der Mitarbeiter, Arbeitsweise der Räte und des Kapitels

2.2.5 Beziehungen in der Gemeinschaft mit den Oberen, mit den Brüdern oder Schwestern. Atmosphäre in der Gemeinschaft, Gesprächskultur, Informationsfluss

2.2.6 Berufungspastoral, Ausbildung zu Beginn des Ordenslebens, Weiterbildung, Integration der Jungen

2.2.7 Sorge für die physische und psychische Gesundheit eines jeden Mitglieds der Gemeinschaft. Sorge für die Alten und Kranken

2.2.8 Beziehungen zwischen Kloster und Welt (Klausur, Empfang der Gäste, Kommunikationsmittel ...)

2.2.9 Zukunft der Gemeinschaft und notwendige Entscheidungen, um diese Zukunft sicherzustellen.

2.2.10 Beziehungen zum Orden und zur Ortskirche

2,3) Der Obere, die Oberin und die für die Wirtschaft Verantwortlichen haben nach den Vorschriften ihrer eigenen Kongregation die Pflicht, einen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Klosters zu erstellen, damit die wirtschaftliche Situation klar dargestellt wird. Für Klöster, die direkt in den Orden inkorporiert sind, legt der Generalabt mit seinem Rat dieses Reglement fest.

## **3) Durchführung der Visitation:**

3,1) Die Visitatoren sollen ein Klima des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung pflegen, das die Teilnahme und das Zuhören aller fördert. Sie sollen ausreichend Zeit für die ordentliche Visitation einplanen. Die ordentliche Visitation eines Klosters *sui iuris* schließt auch die seiner abhängigen Häuser mit ein, die – wenn möglich – zum gleichen Zeitpunkt stattfinden soll.

3,2) Eröffnung der Visitation:

Alle Mitglieder der Gemeinschaft (auch diejenigen, die aus legitimen Gründen nicht in der Gemeinschaft wohnen) müssen sich bemühen, bei der Eröffnung der ordentlichen Visitation

---

<sup>1</sup> Steht das Wort Visitator im Plural, bezeichnet es den ordentlichen Visitator sowie seinen Co-Visitator oder seine Co-Visitatorin.

anwesend zu sein. Bei dieser Gelegenheit heben die Visitatoren die Wichtigkeit dieses Ereignisses hervor. Die Visitatoren müssen sich ihrerseits bemühen, die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Visitation nicht im Kloster sind, mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel zu erreichen.

3,3) Alle Mitglieder der zu visitierenden Gemeinschaft haben das Recht und die Pflicht, mit den Visitatoren zu sprechen. Sie haben auch die Pflicht, deren Fragen offen und ehrlich zu beantworten. Sie seien sich bewusst, dass die Visitatoren weder Gesetzgeber noch Reformatoren sind. Vielmehr soll die Visitation der gemeinschaftlichen Gewissenserforschung dienen (*Declaratio* zu den wesentlichen Elementen des Zisterzienserlebens Nr. 117), denn nur die Gemeinschaft kann sich selber bekehren. In diesem Sinn ist es auch nicht wichtig, die geringfügigen persönlichen Fehler der Mitbrüder oder Mitschwestern zur Sprache zu bringen.

3,4) Der Co-Visitor und die Co-Visitorin nehmen am gesamten Verlauf der Visitation teil, die persönlichen Gespräche eingeschlossen.

3,5) Die Evaluation der wirtschaftlichen Situation des Klosters und seiner Betriebe ist integraler Bestandteil der Visitation. Die Visitatoren achten darauf, dass sowohl das unbewegliche als auch das künstlerische Erbe der Gemeinschaft erhalten bleibt.

3,6) Abschluss der Visitation:

3.6.1 Die Visitatoren teilen dem Oberen das Ergebnis der Visitation mit, schlagen geeignete oder zu ergreifende notwendige Maßnahmen vor und hören sich die Stellungnahme des Oberen an. Sie müssen sich auch mit dem Rat treffen.

3.6.2 Die Visitatoren verfassen an Ort und Stelle eine Visitations-Charta, in der sie ihren Eindruck vom Zustand der Gemeinschaft zusammenfassen und Ratschläge, Ermutigungen und eventuell notwendige Anordnungen geben. Bevor die Charta vor der Gemeinschaft verlesen wird, soll sie dem Oberen für eventuelle Änderungen unterbreitet werden.

3.6.3 Die vorrangige Aufgabe der Visitatoren ist es, den Oberen, die Oberin des visitierten Klosters in seiner, in ihrer pastoralen Arbeit zu unterstützen. Das geschieht sowohl durch Ratschläge und Ermutigungen, die in der Charta der Visitation festgehalten werden, als auch durch das Gespräch mit dem Oberen, mit der Oberin. Wenn die Visitatoren wichtige Entscheidungen treffen müssen, tun sie das erst, nachdem sie vorgängig mit dem Oberen, der Oberin und wenn möglich mit der ganzen Gemeinschaft darüber gesprochen haben. Wenn sie zur Ansicht gelangen, dass aus schwerwiegenden Gründen das Wohl der Gemeinschaft einen Wechsel des Oberen, der Oberin erfordert, können sie die betreffende Person zum Rücktritt auffordern. Leistet der Obere, die Oberin dieser Aufforderung nicht Folge, informieren die Visitatoren die zuständigen Instanzen des Ordens gemäß dem eigenen Recht unseres Ordens. Aus schwerwiegenden Gründen können die Visitatoren nach Absprache mit dem Oberen, der Oberin in der Visitationscharta vermerken, dass der Verantwortliche eines Dienstes oder ein Amtsträger von seinem Amt entbunden werden muss, damit der/die Obere entsprechend handeln kann.

3.6.4 Die Visitation schließt mit der Verlesung der Visitations-Charta vor der ganzen Gemeinschaft. Die Visitatoren müssen sie kommentieren. Sie wird allen Professen ausgeteilt, und nachdem diese Zeit hatten darüber nachzudenken, besprechen die Visitatoren die Charta mit der Gemeinschaft.

3.6.5 Die Visitatoren sollen darauf bedacht sein, die Gemeinschaft an das Ziel des Ordenslebens zu erinnern, das darin besteht, zu wachsen und zur vollen Reife in Christus zu gelangen. Sie sollen sie auch an ihre Befugnis erinnern, gemäß dem eigenen Recht des Ordens, sich im Falle eines Machtmissbrauchs an die zuständige Instanz zu wenden.

#### **4) Nach der Visitation:**

4,1) Der Obere, die Oberin und die Gemeinschaft verwenden die Charta der Visitation als Instrument der gemeinschaftlichen Umkehr und nehmen sich die Umsetzung der eventuell darin enthaltenen Vorschriften zu Herzen. Zu diesem Zweck wird sie mindestens zweimal im Jahr in der Gemeinschaft vorgelesen.

4,2) Nach einem Jahr ist die Charta der Visitation Gegenstand eines Austauschs in der Gemeinschaft. Sie dient auch als Grundlage für die Vorbereitung der nächsten Visitation.

4,3) Die Visitatoren sprechen sich gegenseitig ab, um die Arbeit der Gemeinschaft zwischen zwei Visitationen zu begleiten. Zu diesem Zweck erweist sich ein brüderlicher Besuch eines der Visitatoren während dieser Periode als hilfreich.

4,4) Die ordentliche Visitation erfordert ein hohes Maß an Diskretion, um das Vertrauen und die gegenseitige Wertschätzung zu fördern. Der Obere, die Oberin, die visitierte Gemeinschaft und die Visitatoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, besonders was den Text der Visitationscharta betrifft, und aus Respekt den Visitatoren gegenüber, die sich wegen der Eigenschaft ihres Amtes oft nicht verteidigen können. Für Klöster, die Teil einer Kongregation sind, soll der Bericht des Abt-Präses<sup>2</sup> an das Kapitel der Kongregation Rechenschaft ablegen über den Stand der ordentlichen Visitationen in der Kongregation, sodass dieses Kapitel der Ort ist, an dem sie ausgewertet werden können. Wenn in einigen Kongregationen ein Hausbericht üblich ist, soll dieser auch über die Umsetzung der ordentlichen Visitation informieren.

---

<sup>2</sup> Es ist Aufgabe des Abt-Präses, das Leben in den Klöstern gemäss den Konstitutionen seiner Kongregation zu schützen und zu fördern (Art. 37 der Konstitutionen des Ordens).